



STELLUNGNAHME zum Antrag		Vorlage Nr.:	504	
der SPD-Ortschaftsratsfraktion		Verantwortlich:	Dez. 6	
vom: 19.03.2019				
Stellplätze für Carsharing-Unternehmen				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Grötzingen	08.05.2019	11	X	-

Kurzfassung

Am 16. Februar 2019 ist das „Gesetz zur Änderung des Straßengesetzes“ in Kraft getreten (siehe Anlage „Gesetzesbeschluss“). Damit hat das Land Baden-Württemberg die Voraussetzungen geschaffen, dass nun auch in Karlsruhe Sondernutzungserlaubnisse für stationsbasierte Carsharing-Stellplätze für bestimmte Carsharing-Anbieter im öffentlichen Verkehrsraum erteilt werden können.

Die Erteilung der Sondernutzung hat in einem diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahren zu erfolgen, welches die Stadtverwaltung nun vorbereitet.

Der Ortschaftsrat kann der Stadtverwaltung hierfür gerne Stellplätze benennen, wo Bedarfe für CarSharing-Stellplätze gesehen werden.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages (bitte ankreuzen)		X	nein		ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen Wählen Sie ein Element aus.					
Kontierungsobjekt: Wählen Sie ein Element aus.				Kontenart:	
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant		nein	x	ja	Handlungsfeld: Mobilität
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	X	nein		ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	nein		ja	abgestimmt mit

Carsharing als Baustein nachhaltiger Mobilität

Die Förderung von stationsbasiertem Carsharing ist im Verkehrsentwicklungsplan Karlsruhe als ein Baustein stadtverträglicher Verkehrspolitik verankert.

Im Zusammenspiel mit einem attraktiven ÖPNV- und Radangebot und ergänzenden Carsharing-Stationen wird nachhaltiges Verkehrsverhalten unterstützt. Einerseits weil Carsharing-Teilnehmende häufiger den ÖPNV oder das Rad nutzen, auch weil der Zugang zu den Sharing-Autos bedächtiger funktioniert als zu einem Privatfahrzeug. Andererseits ist durch Studien belegt, dass ein Carsharing-Fahrzeug fünf bis zehn Privatfahrzeuge ersetzen kann. Insbesondere Carsharing mit festen, stationsbasierten Stellflächen ist hierbei förderlich, da diese Sharing-Fahrzeuge vorgebucht werden können und somit ein verlässlicher Ersatz für das eigene Auto sind.

Bisher gab es nur recht beschränkte Möglichkeiten für Kommunen Carsharing zu unterstützen. Die Gesetzesgeber arbeiten jedoch seit Längerem daran, Carsharing-Stellplätze im öffentlichen Verkehrsraum zu ermöglichen. Ziel ist hierbei eine Bevorrechtigung von Carsharing im öffentlichen Verkehrsraum, so dass dieses sichtbarer und präsenter wird. Hierdurch wird nachhaltiges Verkehrsverhalten gefördert, zudem soll der Parkdruck reduziert werden.

Die Gesetzeslage hat sich seit 16. Februar 2019 verändert, so dass nun für Kommunen die Möglichkeit besteht, über straßenrechtliche Sondernutzung, stationsbasierte Carsharing-Stellflächen für bestimmte Carsharing-Anbieter im öffentlichen Verkehrsraum zur Verfügung zu stellen.

Rechtlicher Hintergrund/Sachstand

Der Bund hat mit dem Carsharing-Gesetz vom 5. Juli 2017 lediglich eine Regelung über die Sondernutzung im Rahmen von Carsharing an Bundesfernstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten erlassen. Mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist dieses Gesetz nicht für Sondernutzungen an Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen anwendbar.

Daher musste für Ortsdurchfahrten an Landes- und Kreisstraßen sowie für Gemeindestraßen eine eigene Rechtsgrundlage für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zu Gunsten von bestimmten Carsharing-Anbietern geschaffen werden. Dies ist nun mit der Einfügung des § 16a „Sondernutzung durch Carsharing“ in das Straßengesetzes des Landes Baden-Württemberg erfolgt (siehe Anlage „Gesetzesbeschluss“). Die Änderung trat am 16. Februar 2019 in Kraft.

Weiteres Vorgehen in Karlsruhe

Die Erteilung der Sondernutzung muss in einem diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahren erfolgen. Dieses Auswahlverfahren wird nun von der Stadtverwaltung für das Stadtgebiet Karlsruhe auf Grundlage des Straßengesetzes Baden-Württemberg ausgearbeitet. Dieses Vorgehen wurde im Planungsausschuss der Stadt Karlsruhe am 14. März 2019 als Mitteilung des Bürgermeisteramtes zur Kenntnis genommen.

Durch das Auswahlverfahren bzw. die darauf folgenden Sondernutzungserlaubnisse soll stationsgebundenes Carsharing im öffentlichen Raum ermöglicht werden. Geregelt werden muss z. B. Mindest- oder Maximalanzahl der Carsharing-Stellplätze, Verteilung auf das Stadtgebiet, Kriterien für Carsharing-Anbieter, Gebühren für die Stellplätze, zeitliche Befristung der Sondernutzung (z. B. auf fünf Jahre). Bis Ende des Jahres soll das Auswahlverfahren durchgeführt sein und begonnen werden, Stellplätze für Carsharing-Anbieter im öffentlichen Raum auszuweisen.

Gerne können der Verwaltung Vorschläge für mögliche Standorte genannt werden, die dann geprüft werden. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass sich Carsharing-Anbieter nicht auf für sie unwirtschaftliche Stellplätze bewerben müssen.